

# Überblick

3/2011

## Schwerpunkt Junge Flüchtlinge in NRW

- ▶ **Die Vorrangigkeit des Kindeswohls und die Wirklichkeiten minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland**
  
- ▶ **Chancen eröffnen für junge Erwachsene mit ungesichertem Aufenthalt  
Das Projekt "Aufenthalt durch Arbeit"**

**IDA**<sub>NRW</sub>

Zeitschrift des Informations- und Dokumentationszentrums  
für Antirassismusbearbeitung in Nordrhein-Westfalen  
17. Jg., Nr. 3, September 2011  
ISSN 1611-9703

<b>Inhalt</b>	
<b>Schwerpunkt:</b>	
<b>Junge Flüchtlinge in NRW</b>	3
- <b>Die Vorrangigkeit des Kindeswohls und die Wirklichkeiten minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland</b> Barbara Esser	3
- <b>Chancen eröffnen für junge Erwachsene mit ungesichertem Aufenthalt</b> <b>Das Projekt „Aufenthalt durch Arbeit“</b> Ina Wolbeck	8
<b>Literatur und Materialien</b>	12
<b>Nachrichten</b>	14
<b>Termine</b>	15

**Impressum**

Der *Überblick* erscheint vierteljährlich, ist kostenlos und wird herausgegeben vom Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismussarbeit in NRW (IDA-NRW), Volmerswerther Str. 20, 40221 Düsseldorf, Tel: 02 11 / 15 92 55-5, Fax: 02 11 / 15 92 55-69, [Info@IDA-NRW.de](mailto:Info@IDA-NRW.de)  
[www.IDA-NRW.de](http://www.IDA-NRW.de)  
Redaktion: Anne Broden  
Der *Überblick* und das Projekt IDA-NRW werden gefördert vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen. IDA-NRW ist angegliedert an das Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismussarbeit e. V.  
Einsendeschluss von Nachrichten und Veranstaltungshinweisen für Nummer 4/2011: 01.12.2011

## Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

die NPD wird wieder in den Landtag von Mecklenburg-Vorpommern einziehen. In einzelnen, vor allem ländlich strukturierten Wahlkreisen erreichte sie bis zu acht Prozent der Stimmen und in der Gruppe der ErstwählerInnen ist die NPD mit 15 % Stimmenanteil die zweitstärkste Kraft. Das Stammwählerpotenzial dieser Partei ist seit Jahren stabil und es gelingt der NPD auch immer wieder, ProtestwählerInnen für sich zu gewinnen. Vor allem im ländlichen Raum, wo Jugendeinrichtungen oder Angebote anderer zivilgesellschaftlicher Akteure noch weniger vorhanden sind als in den städtischen Zentren, stößt die NPD in ein Vakuum vor und geriert sich als die helfende Hand, die für Jugendliche den Nachhilfeunterricht und für Familien mit Kindern Grillwurst und Hüpfburg organisiert. Die NPD ist präsent, wo demokratische Parteien, Gewerkschaften, Kirchen und andere zivilgesellschaftliche Akteure nicht (mehr) vertreten sind.

Diese Diagnose ist so alt wie die Wahlerfolge der Rechtsextremen in Ostdeutschland.

In NRW ist die Situation eine andere: Wir profitieren davon, dass sich die Rechtsextremen aufgrund ihrer unterschiedlichen ideologischen Ausrichtungen und differenter strategischer Vorstellungen nicht einig sind und sich in verschiedene Parteien und Kameradschaften aufspalten. Außerdem fehlt den Rechtsextremen glücklicherweise ein strategisch kluger, rhetorisch geschulter, die verschiedenen rechtsextremen Szenen und Parteien einigender Kopf. Darüber hinaus ist das Land in Bezug auf zivilgesellschaftliche Strukturen (noch) ganz anders aufgestellt als die neuen Länder und Rechtsextreme können nicht ohne Weiteres in ein zivilgesellschaftliches Vakuum vorstoßen.

Der Rechtsextremismus in NRW ist kein Problem der Parlamente, das Problem hierzulande ist die „Straße“. Die Autonomen Nationalisten (AN) sind m. E. politisch gefährlicher als die „Altherrenpartei“ NPD, denn sie sind modern, verstehen sich auf subkulturelle Angebote für Jugendliche und ihre Gewaltaffinität spricht viele männliche Jugendliche an. Darüber hinaus geben sie vorzugsweise simple Antworten auf komplexe Fragen und erscheinen damit Eltern, Schule, demokratischen Parteien und zivilgesellschaftlichen Akteuren überlegen. AN sind die modernen Rattenfänger. Sie haben nicht die Parlamente im Visier, sondern die Jugendlichen.

Es gibt also keinen Grund, sich angesichts fehlender rechtsextremer Parteien im Landtag von NRW bequem zurückzulehnen.

Ich wünsche Ihnen schöne Herbsttage,  
Anne Broden

## Schwerpunkt: Junge Flüchtlinge in NRW

In den vergangenen Monaten waren immer wieder Flüchtlinge aus den nordafrikanischen Staaten, die beispielsweise auf Lampedusa ankamen, Thema in den Medien. Die verheerenden Verhältnisse auf der Insel wurden ebenso problematisiert wie der unangemessene Umgang mit den Flüchtlingen selbst. Strukturelle Probleme der Flüchtlingspolitik in Deutschland und die Situation der in Nordrhein-Westfalen lebenden (jungen) Flüchtlinge stehen hingegen nicht im Fokus der medialen Öffentlichkeit.

Der *Überblick* wird diese Aspekte thematisieren. Im ersten Beitrag wird die psychosoziale und rechtliche Situation vor allem junger Flüchtlinge problematisiert. Der zweite Artikel beschreibt ein Projekt in Essen, das das strukturelle Problem des ungesicherten Aufenthaltes durch Arbeit zu lösen sucht.

## Die Vorrangigkeit des Kindeswohls und die Wirklichkeiten minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland

Barbara Eßer

Im Leben von Kindern und Jugendlichen, die allein oder mit ihrer Familie nach Deutschland gekommen sind, um hier Zuflucht zu finden, müsste sich seit Sommer 2010 eigentlich etwas verändert haben. Denn am 3. Mai 2010 beschloss das Bundeskabinett mit Billigung des Bundesrates die 1992 hinterlegte Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention (KRK) zurückzunehmen. Menschenrechtsorganisationen hatten jahrelang dafür gekämpft, dass auch für Flüchtlingskinder die in der KRK garantierten Grundrechte gelten. Neben der Feststellung, dass sich in Deutschland niemand auf die KRK als unmittelbar anwendbare Rechtsnorm berufen könne, enthielt der Vorbehalt insbesondere die Einschränkung, dass keine Bestimmung der KRK das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, „Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthaltes zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen“ (Vorbehaltserklärung der BRD zur UN-KRK).

Die Erwartungen, dass es Verbesserungen für Kinder im Ausländer- und Asylrecht und seinen Anwendungsvorschriften geben würde, waren groß. Denn schließlich legt der Artikel 3 der KRK als Leitnorm fest: „(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Ge-

setzungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. (2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind [...] den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.“ Und in Artikel 22 heißt es zum Umgang mit Flüchtlingskindern ausdrücklich: „Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt [...], angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.“

Die Bundesregierung stellte nach der Rücknahme des Vorbehalts schnell klar, dass sie keinen gesetzlichen Umsetzungsbedarf sehe, da die Vorgaben der KRK bereits erfüllt seien. Doch warum brauchte es dann so viele Jahre, um die Rücknahme zu vollziehen? Und wie sieht tatsächlich die Berücksichtigung des Kindeswohls, des Rechts auf Bildung, Teilhabe und auf angemessene Lebensbedingungen bei Kindern aus, die ohne gesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland leben?

Tatsächlich kann darauf verwiesen werden, dass es seit 2005 bereits einige rechtliche Verbesserungen für Flüchtlingskinder gibt. Fast alle Bundesländer führten seitdem die Schulpflicht auch für Flüchtlingskinder ein. In NRW erfolgte dies formal auch für in der Illegalität lebende Kinder. Konsequenterweise schaffte das Ministerium für Schule und Weiterbildung in NRW mit Erlass vom 27.03.2008 das Recht auf die Erhebung und Weitergabe von Aufenthaltsstatus und Meldebescheinigung für Schulen und Schulbehörden sowie für alle Schulbedienstete die Meldepflicht von Personen ohne Aufenthaltspapier ausdrücklich ab. In der Praxis kommt es allerdings weiterhin vor, dass in Schulen nach Meldebescheinigungen und Ausweisen gefragt wird und die Angst vor der Denunziation als „Illegale“ den Schulbesuch verhindert.

Eine weitere wichtige Verbesserung enthielt das Gesetz zur *Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK)*, mit dem 2005 die Pflicht des Jugendamtes zur Inobhutnahme und Bestellung eines Vormunds auch für 16- und 17-jährige unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) eingeführt wurde (§ 42 Abs. 1 Punkt 3 SGB VIII). Das Jugendamt hat demnach mit dem Kind oder Jugendlichen u. a. zu klären, welche Situation zur Inobhutnahme geführt hat, und „während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des

Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen“ (§ 42 Abs.2 SGB VIII).

Dies hätte eigentlich die jahrelange Praxis beenden müssen, 16- und 17-jährige UMF wie erwachsene Asylsuchende zu behandeln, sie „normal“ in Asylheimen unterzubringen und ohne pädagogische, psychosoziale Versorgung und Beschulung sich selber zu überlassen. Bis 2005 wurde für jugendliche Flüchtlinge in der Regel allein das Asyl- und Ausländerrecht als maßgeblich angesehen, das Flüchtlingskinder ab vollendetem 16. Lebensjahr für selbstständig handlungsfähig erklärt und sie den Regelungen des Ausländer- und Asylrechts unterwirft (§ 80 AufenthG, § 12 AsylVfG). Doch immer noch reicht JugendamtsmitarbeiterInnen in vielen Fällen ein kurzes Gespräch, um festzustellen, dass – insbesondere bei den Jungen – kein Jugendhilfebedarf besteht und der Jugendliche seinen Asylantrag stellen und in der Asylunterkunft untergebracht werden „darf“. Informell ist oft zu hören, der Jugendliche habe durch seine Fähigkeit, sich monatelang ohne Unterstützung nach Deutschland durchzuschlagen, bewiesen, dass er sein Leben selbstständig meistern könne. Jugendliche, die lange auf sich allein gestellt waren, haben oft ein reiferes, wenig kindliches Auftreten. Gewalterfahrungen machen sie zurückhaltender und misstrauischer.

Erlebnisse eines 16-Jährigen aus Eritrea:

Die Mutter musste sich allein um ihn kümmern, während der Vater kämpfte. Nach der Heimkehr des Vaters wurde er von dem eiskalt gewordenen Vater oft zusammengeschlagen. Die Flucht führte ihn zu Fuß von Eritrea in den Sudan, dann mit dem Auto durch die Wüste nach Libyen, von dort mit anderen Flüchtlingen im Boot nach Italien, wo ihm Fingerabdrücke abgenommen wurden. Er erlebte in der Wüste, dass andere aufgaben und starben. In Italien musste er auf der Straße leben und ums Überleben kämpfen, hatte manchmal nichts zu essen, wurde krank. Nach der Ankunft in Deutschland droht die Rückschiebung nach Italien. Er lebt mit der dauernden Angst, dass Polizisten ihn abholen kommen.

(Aus einem psychologischen Clearing im Psychosozialen Zentrum (PSZ) Düsseldorf)

Ohne Inobhutnahme in eine Einrichtung der Jugendhilfe und ohne engagierte Unterstützung und Beratung sind die Jugendlichen dem undurchsichtigen, unverständlichen Dickicht der aufenthalts- und asylrechtlichen Regelungen ausgeliefert. Sie stellen oft Asylanträge ohne zu wissen, welche Erlebnisse asylrelevant sind und was der Antrag rechtlich bedeutet. Sie erhalten von Freunden, Schleppern, anderen Flüchtlingen falsche Ratschläge, was sie erzählen sollen und was auf

keinen Fall. Sie haben Angst, verhaspeln sich im Dickicht der Stimmen in einer fremden, unverständlichen Behördenwelt. Ein abgelehnter Asylantrag schränkt die Möglichkeiten, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, massiv ein (§ 30,3 S. 1 AufenthG), da das Gesetz verhindern soll, dass die Meldung als Asylsuchender als Eingangstor in die deutsche Gesellschaft funktional sein könnte. Widersprüchliches, ungenaues Vorbringen, gefälschte Beweismittel, falsche Identitätsangaben führen zu einer Ablehnung des Antrags als „offensichtlich unbegründet“ (§ 30,3 AsylVfG) und zu dem grundsätzlichen Verbot der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (§ 10,3 S. 2 AufenthG). Es gibt, anders als zum Beispiel in den Niederlanden, keine geregelte rechtskundige Unterstützung im Asylverfahren. Vielmehr ist es Glücksache, ob ein Asylsuchender eine Beratungsstelle oder rechtskundige Personen findet, die Zeit hat, ihn individuell im Verfahren zu begleiten. Rechtsanwälte müssen selber finanziert werden. In der Jugendhilfe und bei Vormündern fehlt oft das aufenthaltsrechtliche Fachwissen. In vielen Fällen hilft keiner dem Jugendlichen zu klären, ob bei ihm tatsächlich Asylgründe oder „nur“ Gefahren für Leib und Leben vorliegen, die nicht die strengen Kriterien der Asylrelevanz erfüllen. Die Stellung eines Asylantrages ist der Weg des geringsten behördlichen Widerstandes und verlockend einfach, da er keine eigenständige, schriftliche Darlegung der Fluchtgründe unter Einsatz von Sprachmittlern erforderlich macht. Amtssprache ist Deutsch. Ausländerbehörden nehmen nur ungern Anträge auf Abschiebehindernisse an. Sie drängen zur Asylantragstellung direkt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), da die Kommune für den Jugendlichen nur dann die finanziellen Ausgleichszahlungen für Asylbewerber erhalten kann und der Jugendliche auf die kommunale Aufnahmequote für Asylbewerber angerechnet wird. Außerdem wird die Ausländerbehörde dadurch zum ausführenden Organ der Entscheidung des Bundesamtes. Bei einem rechtskräftig abgelehnten Asylantrag ist sie qua Gesetz verpflichtet, die Ausreisepflicht durchzusetzen und menschenrechtliche, humanitäre Gründe, die einem Leben im Herkunftsland entgegenstehen, nicht mehr zu berücksichtigen. Die MitarbeiterInnen der Ausländerbehörde sind dadurch von der Verantwortung für die Konsequenzen einer Abschiebung befreit. Die Durchsetzung der Ausreisepflicht ist reine Pflichterfüllung.

Inobhutnahme und Asylverfahren des 17-jährigen M. aus Afghanistan:

M. stammt aus einer wohlhabenden Familie. Mehrere Angehörige wurden getötet oder flohen. Ein jüngerer Bruder wurde entführt und getötet. Er lebte zurückgezogen, konnte wegen der Gefahr nicht zur Schule gehen und wurde dennoch Opfer einer Entführung. Bei der Befreiung durch afgha-

nische Polizisten kam es zu einer Schießerei, bei der er schwer verletzt wurde. Die Familie schickte ihn gegen seinen Willen ins Ausland, um sein Leben zu retten. M. ist sehr bemüht, stark und männlich zu wirken.

Seine Inobhutnahme durch das Jugendamt beschränkte sich auf die Bestellung eines Vormunds und die Unterbringung in einer „sonstigen Wohnform“. M. kam in die Unterkunft für Asylbewerber und stellte allein seinen Asylantrag. Er verstand nicht die Bedeutung der Anhörung, und dass er seine Asylgründe detailliert und umfassend hätte darlegen müssen. In der Anhörung hatte er das Gefühl, alles möglichst schnell erzählen zu sollen. Aufgrund einer auffälligen psychischen Symptomatik wurde er dann doch noch in einer Jugendhilfeeinrichtung in Obhut genommen. Er wachte oft nachts schreiend auf, wirkte immer wie unter Strom und verletzte sich wiederholt selbst. Durch Gespräche in einem geschützten, vertrauensvollen Rahmen mit geschulten Sprachmittlern wurde deutlich, dass er im Asylverfahren Wesentliches nicht berichtet hatte. Das Protokoll der Anhörung enthielt viele Ungereimtheiten und Lücken. Durch eine aufwendige Recherche und u. a. die nachprüfbar Bestätigung durch den Leitenden der Polizeistation, dass er tatsächlich aus einer Entführung befreit wurde, konnte in seinem Fall eine Ablehnung – möglicherweise sogar als „offensichtlich unbegründet“ – verhindert werden. Er erhielt einen subsidiären Schutzstatus zuerkannt. (Aus einem Clearing im PSZ Düsseldorf)

Die Richtlinien des UNHCR (Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen) vom Dezember 2009 (HCR/G/P/09/08), die auf kinder- und jugendspezifische Besonderheiten von Verfolgungsgeschehen und die begrenzten Fähigkeiten von Minderjährigen, sie vorzutragen, hinweisen, finden in Asylverfahren wenig Berücksichtigung. Selten erhalten Jugendliche einen vollen Flüchtlingsstatus. Doch es gibt große Unterschiede in den Rechtsfolgen. Während der Flüchtlingsstatus sich in der Regel nach drei Jahren ohne Hürden zu einem Daueraufenthalt verfestigt, die freie Wahl des Wohnortes in Deutschland erlaubt und eine weitgehende rechtliche Gleichstellung mit den Staatsbürgern zur Folge hat, sind mit dem subsidiären Schutz zahlreiche Einschränkungen verbunden wie beispielsweise der Erhalt der Arbeitserlaubnis erst nach drei Jahren Aufenthalt in Deutschland, kein Recht auf Familiennachzug, die Fortwirkung der Wohnsitzzuweisung und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht frühestens nach sieben Jahren unter der Voraussetzung guter Integrationsleistungen wie Spracherwerb, Ausbildung, eigenständiger Lebensunterhaltssicherung.

Nur subsidiärer Schutz

A. flüchtete als Kind mit seiner Familie, Angehörige der in Afghanistan stark diskriminierten Minderheit der Hazare, in den Iran. Sein Vater war ein angesehener Mann in ihrem Dorf, doch er hatte sich gegen die Steinigung eines Mädchens eingesetzt und dadurch die Rache religiöser Fanatiker heraufbeschworen, die ihn bis in den Iran verfolgten und dort schwer verletzten. Die Familie lebt bis heute illegal und in ständiger Angst vor den Verfolgern und einer Abschiebung im Iran. Sie verschuldete sich, um zumindest den jüngsten Sohn in Sicherheit nach Europa zu schicken. A. unterwarf sich der Entscheidung seiner Familie, er wollte seine Eltern und Geschwister nicht verlassen. Nach acht Monaten der Angst, des Hungers, der Unsicherheit schaffte er es als nun fast 17-Jähriger nach Deutschland. Er hatte Glück, wurde in eine Jugendhilfeeinrichtung in Obhut genommen, konnte sofort die Schule besuchen. Er bekam schnell subsidiären Schutz vom BAMF zuerkannt. Nach einem Jahr spricht er fließend Deutsch, ist auf dem guten Weg zu einem Schulabschluss. A. lernt diszipliniert, ist allgemein beliebt. Doch es geht ihm psychisch sehr schlecht. Er hat Heimweh nach seiner Familie, hat Angst um sie, insbesondere die Sehnsucht nach seiner Mutter frisst ihn auf. Er hätte im Klageverfahren die Chance auf einen vollen Flüchtlingsstatus gehabt. Doch niemand erklärte ihm dies. Der Amtsvormund sah keinen Handlungsbedarf. Mit einem Flüchtlingsstatus hätte er als Minderjähriger das Recht gehabt, seine Eltern nach Deutschland zu holen und sie aus der existentiell bedrohlichen Situation im Iran zu befreien.

In der deutschen Rechtspraxis gibt es eine besondere Problematik. Auch bei einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben ist der subsidiäre Schutz blockiert, wenn dem Einzelnen die Gefahr als Angehörigem einer sozialen Gruppe droht und die Innenminister keinen Abschiebestopp erlassen. Ein Aufenthaltsrecht ist dann nur in dem Fall vorgesehen, wenn eine extreme Gefahrenlage gegeben ist, und die Person „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde“.<sup>1</sup> In den letzten Jahren sind viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus Afghanistan nach Deutschland geflohen. Das BAMF stellt fest, dass sie, wenn nicht eine konkrete, individuelle Bedrohung glaubhaft gemacht wird, nur Gefahren geltend machen, „wie sie in Afghanistan allen elternlosen Jugendlichen drohen“, so dass die Sperrwirkung für Angehörige einer sozialen Gruppe greift und ein Abschiebeverbot nur festgestellt werden kann, wenn für den Antragsteller nachweislich unmittelbar

<sup>1</sup> Die Anwendung dieses Gefahrenmaßstabs basiert auf dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Oktober 1995/Az. 9 C 9.95 BVerwGE 99, 324.

nach der Rückkehr nach Afghanistan schwerster körperlicher Schaden zu erwarten ist (BAMF Az. 5476726-423).

Die Bundesregierung sieht hinsichtlich der Heraufsetzung der asyl- und ausländerrechtlichen Handlungsfähigkeit auf 18 Jahre keinen Handlungsbedarf. Am 14. April 2010 antwortete das Bundesministerium des Inneren auf eine schriftliche Anfrage zu den Konsequenzen der Rücknahme des Vorbehalts: „Der Kinderrechtskonvention widerspricht es nicht, 16- und 17-Jährigen mehr Rechte als jüngeren Kindern zu gewähren, dies gilt auch für das Recht, im eigenen Namen einen Asylantrag stellen zu können oder Verfahrenshandlungen nach dem Aufenthaltsgesetz vornehmen zu können“ (Dr. Ole Schröder, Arbeitsnummer 5/69,70,71). Flüchtlingskinder haben demnach privilegiert das Recht, alleine einen Asylantrag zu stellen, der in vielen Fällen nachhaltig ihre Möglichkeiten zerstört, eine Aufenthaltsperspektive in Deutschland zu erhalten.

Bei unbegleiteten Minderjährigen wird die Abschiebung in der Regel erst mit Volljährigkeit aktuell, da eine den Bedürfnissen und dem Alter angemessene Aufnahme und Betreuung gewährleistet sein muss. Für Kinder, die mit ihrer Familie in Deutschland leben, gibt es diese Schonfrist nicht. Immer wieder erleben sie, dass ihre Freunde aus dem Asylheim plötzlich weg sind. Kinder werden früh morgens aus dem Bett geholt. Sachen können nur schnell in Kartons gepackt werden, Polizisten stehen in den Räumen, Väter, ältere Brüder werden gefesselt. Beim Abtransport zum Flughafen sind sie oft ohne Vorstellung, wie es im Herkunftsland weitergehen wird, dessen Sprache sie oft nicht gut oder gar nicht sprechen, wo sie vielleicht bei Verwandten unterkommen müssen, die selber kaum genug zum Leben haben, wo Arbeitslosigkeit und Not herrschen.

Ein Instrument zur Durchsetzung der Abschiebung, von dem auch Minderjährige betroffen sind, ist die Abschiebehaft, die bis zu einer Dauer von insgesamt 18 Monaten rechtlich zulässig ist. Die Anordnung von Abschiebehaft setzt den Beschluss eines Amtsgerichts, jedoch nicht das Vorliegen eines strafrechtlichen Tatbestands voraus. Der Artikel 40 der KRK zur Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren legt fest, dass behördliche und gerichtliche Verfahren „in Anwesenheit eines rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistands“ zu erfolgen haben. Abschiebehaftverfahren gegen Minderjährige und wochenlange Inhaftierungen werden ohne Rechtsbeistand durchgeführt. In Nordrhein-Westfalen ist im Fall der Anordnung von Abschiebehaft bei Minderjährigen, lediglich das Innenministerium zu unterrichten. Im Erlass vom 14. Oktober 2008 weist das Innenministerium NRW die Ausländerbehörden noch einmal ausdrücklich auf die seit 2006 bestehende Berichtspflicht hin, insbesondere, wenn die Haftdauer mehr als sechs Wochen

beträgt, und bemängelt, dass nicht in allen Fällen der vorgeschriebene Kontakt zum Jugendamt aufgenommen wurde (Aktenzeichen 15-39.21.01-5-AHaftRL).

VertreterInnen von NGOs berichten immer wieder von Inhaftierungen von Minderjährigen, die vom Innenministerium nicht bestätigt werden. Oft liegt dann das Grundproblem in der Altersfeststellung. Die Behörden halten die Jugendlichen für volljährig. Grundlage der Altersfeststellung in den behördlichen Verfahren ist in der Regel die Augenscheinnahme durch MitarbeiterInnen des Jugendamtes oder der Ausländerbehörde. Nicht selten wird den Angaben der Jugendlichen nicht geglaubt und ein fiktives Geburtsdatum in die Akten aufgenommen. Die Jugendlichen erhalten in NRW und wohl auch in anderen Bundesländern keinen rechtsmittelfähigen Bescheid darüber, sondern werden einfach entsprechend der behördlichen Feststellung ihres Alters behandelt. Sie müssen eigeninitiativ gegen den Behördenakt rechtlich vorgehen, wozu ihnen ohne rechtskundige Unterstützung die Sprach- und Sachkenntnisse fehlen. Treten die Zweifel am Alter erst nach der Aktenanlage auf, werden umstrittene Altersfeststellungsverfahren wie Handwurzelröntgen angeordnet. Die Vorlage von Geburtsurkunden hilft bei bestehenden Zweifeln oft nicht, wenn nicht gleichzeitig ein eindeutiges Identitätsdokument wie der Pass vorgelegt wird, da für die Behörde sonst nicht nachgewiesen ist, dass es sich tatsächlich um die Geburtsurkunde dieses Jugendlichen handelt.

Weitaus häufiger als die eigene Abschiebehaft erleben Flüchtlingskinder die Inhaftierung eines Elternteils, in der Regel des Vaters, zur Sicherstellung der Abschiebung ihrer Familie. Es gehört zur alltäglichen Praxis in der Flüchtlingsberatung, den verstörten Müttern und Kindern zu erklären, wohin der Vater mitgenommen wurde, warum er inhaftiert wurde und wann und wo sie ihn wiedersehen können.

Herr K. wurde ohne seine Frau und die zwei- und vierjährigen Töchter vor zwei Jahren abgeschoben. Die Abschiebung der Ehefrau scheiterte an einem Suizidversuch. Danach befand sie sich in intensiver psychotherapeutischer Behandlung und wurde aufgrund einer amtsärztlich bestätigten Reiseunfähigkeit mit ihren Kinder in Deutschland geduldet. Der Vater meldete sich nach seiner Rückkehr ohne Einreiseerlaubnis über die grüne Grenze einen Tag vor dem 6. Geburtstag seiner älteren Tochter bei der Ausländerbehörde und wurde sofort in Abschiebehaft genommen.

Familie M. versuchte der drohenden Abschiebung durch Weiterflucht in ein anderes EU-Land zu entkommen. Sie hatten Krieg und willkürliche Gewalt erlebt, Herr M. viele nahestehende Menschen

verloren. Eine Schwester war brutal zu Tode gefoltert worden. Er war mit 19 Jahren mit seiner Ehefrau nach Deutschland geflohen. Aus dem EU-Staat wurde die Familie nach Deutschland zurückgeschoben. Hier wurden Ehefrau und Kinder (1 und 3 Jahre) ins Asylheim geschickt, während der 24-jährige Vater direkt in Abschiebehaft genommen wurde. Er litt unter Todesängsten, da er sicher glaubte, bei Rückkehr gefoltert und mindestens verkrüppelt zu werden. Nach der Haft entwickelte Herr M. eine Zwangsstörung, die nicht nur sein eigenes, sondern auch das Leben seiner Familie schwer beeinträchtigte. Sein älterer Sohn litt jahrelang unter der Angst, den Vater plötzlich wieder zu verlieren.

Neben aufenthaltsrechtlichen gibt es auch Fragen an die sozialen Lebensumstände von Flüchtlingskindern in Deutschland. Bei einer Inobhutnahme in eine Jugendhilfeeinrichtung steht dem Jugendlichen die gleiche medizinische, soziale und finanzielle Versorgung wie Einheimischen zu. Mit der Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung ist in der Regel auch für 16- und 17-Jährige eine Beachtung ihres in Artikel 28 der KRK garantierten Rechts auf Bildung, Schule und Berufsausbildung verbunden, wonach die Vertragsstaaten unter anderem „(c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen; (d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen; und (e) Maßnahmen treffen sollen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.“ Auch das in Artikel 24 garantierte Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit werden in der Jugendhilfe ohne Unterscheidung nach Aufenthaltstitel gewährt.

Der Artikel 27 des KRK verpflichtet die Vertragsstaaten, das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard anzuerkennen. Doch die Lebenssituation von Flüchtlingskindern in Familien und unbegleiteten Minderjährigen, die nicht in einer Jugendhilfeeinrichtung in Obhut genommen wurden, sieht anders aus. Sie erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und leben überwiegend in Gemeinschaftsunterkünften.

Im letzten Jahr wurde die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Hartz IV Leistungen insbesondere hinsichtlich der geringeren Leistungen für Kinder breit diskutiert. Es ist vielen bewusst, dass der Bezug von Leistungen auf dem Niveau von Hartz IV für die betroffenen Kinder erhebliche Einschränkungen hinsichtlich der Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe und einer Entwicklung ihres körperlichen und geistigen Potentials

zur Folge hat. Sport, Kunst, Musik, Kultur setzen die Finanzierbarkeit von Faktoren wie Kleidung, Fahrkarte, Instrument/Gerät, Teilnahmegebühr voraus. Flüchtlingskinder erhalten mindestens in den ersten vier Jahren ihres Aufenthalts in Deutschland Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Danach erhalten Kinder bis zum 7. Lebensjahr derzeit monatlich 132,93 Euro und bis zum 15. Lebensjahr 178,93 Euro statt der 251 Euro, die Kindern nach Hartz IV zum Lebensunterhalt gewährt werden. Hinzu kommt, dass diese extrem geringen Leistungen bis auf einen Bargeldbetrag von 20,45 Euro in vielen Kommunen nur in Form von Sachleistungen (Lebensmittelpakete, Altkleider, Gutscheine für spezielle Läden) ausgezahlt werden. Wird den Eltern die mutwillige Verhinderung der Abschiebung oder eine Einreise allein zum Zweck des Bezugs von Sozialleistungen unterstellt, erfolgt zudem eine Kürzung der Leistung um den Bargeldbetrag (§ 1a AsylBLG). Kinder, die Grundleistungen oder gekürzte Leistungen nach dem AsylBLG beziehen, nimmt der Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 1. Juli 2011 ausdrücklich von der Teilnahme am „Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche“ aus (vgl. MIK Az. 15-39.18.10-6-11-205).

Die gesetzlich vorgesehene Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften wird in manchen Kommunen in NRW bzw. in anderen Bundesländern als unbedingte, zeitlich unbegrenzte Verpflichtung gesehen, die nur mit dem Erhalt einer längerfristigen Aufenthaltserlaubnis enden darf. Hier verbringen Kinder unter Heimbedingungen mit Gemeinschaftsküche, Gemeinschaftstoilette, in beengten, sozial angespannten Verhältnissen unter der Kontrolle von Hausmeistern ihre Kindheit und Jugend. Es handelt sich nicht selten um alte, heruntergekommene Häuser, Kasernen oder Container. Abgelegene Wohnlagen in Industriegebieten, außerhalb des Ortes, sind für Kommunen bequem, da hier keine Auseinandersetzung mit Vorbehalten der BürgerInnen zu befürchten ist.

Das Asylbewerberleistungsgesetz schränkt die erforderliche Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände ein (§ 4 AsylBLG). Jegliche weitergehende Behandlung bedarf der expliziten Genehmigung durch das Sozialamt, das für die Prüfung der Notwendigkeit häufig das Gesundheitsamt einschaltet. Ärzte sind, insbesondere wenn sie die Erfahrung gemacht haben, dass sie ihre Leistungen nicht abrechnen konnten, schon mal zurückhaltend bei der Behandlung und fordern, bevor sie einen Patienten behandeln, das schriftliche Einverständnis des Sozialamtes. Kinderärzte führen nach der Geburt die Kontrolluntersuchungen U3 - U9 nicht durch. Zähne werden eher gezogen als plombiert. Besondere Probleme treten bei der Behandlung psychischer Erkrankungen auf, da die Bewilligung der Behandlung

eine fundierte psychiatrische, psychologische Diagnose voraussetzt, die ohne eine Finanzierung der Ersttermine nicht zu bekommen ist. Eine vom BAMF in Auftrag gegebene wissenschaftliche Untersuchung der psychologischen Forschungs- und Modellambulanz für Flüchtlinge der Universität Konstanz kam 2005 zu dem Ergebnis, dass 40 % der erfassten AsylbewerberInnen unter einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) aufgrund von Erlebnissen im Herkunftsland bzw. auf der Flucht leiden. In einem Miniprojekt für neu eingereiste unbegleitete minderjährige Flüchtlinge 2008-2009 führte das Psychosoziale Zentrum für Flüchtlinge Düsseldorf mit 39 Jugendlichen aus 22 Ländern psychologische Clearings durch und stellte dabei bei 21 Jugendlichen einen dringenden Therapiebedarf fest.

Trotz der widrigen Lebensumstände, an denen nicht wenige scheitern, schafft es dennoch ein erheblicher Teil der Flüchtlingskinder, einen guten Schulweg zu beschreiten. Diese Jugendlichen abzuschieben, stößt auch in der so genannten Mitte der Gesellschaft auf Unverständnis und ist den LehrerInnen, FreundInnen, NachbarInnen der Kinder kaum zu erklären. Der Fachkräftemangel wird beklagt und StudentInnen, junge FacharbeiterInnen werden abgeschoben. Mit der gesetzlichen Bleiberechtsregelung 2007 und dem am 01. Juli 2011 in Kraft getretenen Änderungsgesetz hat der Gesetzgeber auf diese Situation reagiert, indem er gut integrierten Jugendlichen, für die er eine positive Zukunftsprognose sieht, unabhängig von den Eltern eine Aufenthaltsperspektive in Deutschland anbietet. Das Angebot der Bleiberechtsregelung lautet: „Einem minderjährigen ledigen Kind kann im Fall der Ausreise seiner Eltern oder des allein personensorgeberechtigten Elternteils, [...](denen oder dem keine Aufenthaltserlaubnis nach dem Bleiberecht erteilt wird)] eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis [...] erteilt werden“ (§ 104 b AufenthG). Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für den Jugendlichen wurde so an die Bedingung geknüpft, dass die Eltern vorher freiwillig Deutschland verlassen. Im neuen Bleiberecht für integrierte Jugendliche und Heranwachsende im Alter zwischen 15 und 21 Jahren (§25a AufenthG) wurde die Beendigung des Aufenthalts für nicht gut integrierte Eltern nicht explizit ins Gesetz geschrieben. Doch die Eltern dürfen über die Volljährigkeit ihres Kindes hinaus nur dann bleiben, wenn sie nicht über ihre Identität getäuscht haben (was nicht selten der einzige Grund war, warum die Familie nicht abgeschoben werden konnte) und der Lebensunterhalt für die Familie durch eigene Erwerbstätigkeit überwiegend gesichert wird.

In Artikel 9 der KRK heißt es: „Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbarer Entscheidung nach den

anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist.“ Dieser Vorgabe der UN-Kinderrechtskonvention widerspricht die aktuelle Bleiberechtsregelung für Jugendliche nicht.

#### **Autorin**

Barbara Eßer ist Ethnologin M.A. Von 2001 bis 2006 arbeitete sie in der Beratung und Lobbyarbeit für Flüchtlinge beim Bielefelder Flüchtlingsrat. Seit 2006 ist sie Mitarbeiterin des Psychosozialen Zentrums für Flüchtlinge in Düsseldorf (PSZ), einem Behandlungszentrum für traumatisierte, psychisch erkrankte Flüchtlinge. Seit 2007 ist sie ebenfalls in der Flüchtlingsberatung für den DRK Kreisverband Duisburg tätig.

## **Chancen eröffnen für junge Erwachsene mit ungesichertem Aufenthalt**

### **Das Projekt „Aufenthalt durch Arbeit“**

Ina Wolbeck

#### **Einführung**

„Ich habe ein großes Problem: Obwohl ich hier in Deutschland geboren bin, besitze ich keinen richtigen Pass, und das macht mir sehr viele Probleme. Damit kann ich keinen Führerschein machen und es ist schwer, eine Arbeit zu finden, weil die Chefs nicht wissen, was eine Fiktionsbescheinigung ist. Außerdem sagt die Ausländerbehörde, dass ich vielleicht in die Türkei abgeschoben werde, ein Land, das ich nicht kenne und dessen Sprache ich nicht spreche.“ (Aussagen eines 20-jährigen Teilnehmers am AdA-Projekt)

Mit diesen und ähnlichen Problematiken und den aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen für Jugendliche und Erwachsene mit ungesichertem Aufenthalt befasst sich seit Februar 2009 das Projekt AdA – Aufenthalt durch Arbeit. AdA ist ein Kooperationsprojekt der Jugendhilfe Essen gGmbH und der NEUE ARBEIT der Diakonie Essen gGmbH, welches im Rahmen des Programms XENOS – Integration und Vielfalt, finanziert vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Europäischen Sozialfond, durchgeführt wird.

Ziel des Projekts ist:

- die Förderung der beruflichen und aufenthaltsrechtlichen Integration von Jugendlichen und Erwachsenen mit ungesichertem Aufenthalt;
- die Zusammenarbeit mit Unternehmen und Personalverantwortlichen für eine passgenaue Vermittlung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie

- die Verankerung der Thematik „Migranten und Migrantinnen mit ungesichertem Aufenthalt“ in der Kommune durch den Aufbau und Ausbau von Netzwerkstrukturen.

Insgesamt nehmen jeweils 15 Erwachsene und 15 Jugendliche an dem Projekt teil. Ein Einstieg in das AdA-Projekt ist jederzeit möglich wenn Plätze frei werden, der Ausstieg erfolgt bei Vermittlung in einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz. An dieser Stelle soll vor allem auf die jugendlichen und jungen erwachsenen Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Projekts und ihre Lebensumstände eingegangen werden.

### Ausgangslage

Ausschlaggebend für die Beantragung des AdA-Projekts war die Tatsache, dass unter den Nichtdeutschen in Essen ca. 2.500 Menschen mit ungesichertem Aufenthalt (Duldung, Fiktionsbescheinigung oder einem Aufenthalt auf Probe nach dem Bleiberecht) leben. Sowohl die Erwachsenen als auch die Jugendlichen sind aufgrund von Bürgerkriegen und innerstaatlichen Konflikten geflohen und haben meist vergeblich Asylanträge gestellt. Ihr Aufenthalt ist teilweise jahrzehntelang mit erheblichen gesetzlichen und damit einhergehenden finanziellen Einschränkungen verbunden, die das gesamte Leben der Menschen und ihrer Familien negativ beeinflussen. Die kurzfristige Ausstellung der Duldung (Aussetzung der Abschiebung) oder Fiktionsbescheinigungen verhindert oftmals die Arbeitsaufnahme und häufig auch die Entwicklung einer tragfähigen und dauerhaften Lebensperspektive. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass eine langfristige gesellschaftliche Integration im Wesentlichen durch eine berufliche Integration ermöglicht wird. Chancen für eine berufliche Integration haben sich trotz des teilweise langen Aufenthalts in Deutschland erst richtig durch die Bleiberechtsregelungen von 2006 und 2007 ergeben, die Flüchtlingen nach einem vierjährigen Aufenthalt in Deutschland eine Arbeitserlaubnis ermöglichen. Darüber hinaus gilt die Ausbildungs- und Arbeitsaufnahme auch als zu erbringende Integrationsbemühung innerhalb des Aufenthaltsgesetzes.

Bei rund 1.300 Personen mit ungesichertem Aufenthalt in Essen handelt es sich um Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 15 und 25 Jahren. Davon sind ca. 40% in Deutschland geboren und aufgewachsen. Ihre Herkunftsländer sind die Türkei, Kosovo, Albanien, Serbien, Bosnien, Mazedonien, Irak, Iran, Afghanistan sowie einige afrikanische Staaten. Die Familien der größten Gruppe von Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Flüchtlingsfamilien in Essen kamen während des damaligen Bürgerkriegs aus dem Libanon. Hierbei handelt es sich um Nationallibanesen, Kurden, Palästinenser und so genannte „Ungeklärte“.

Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Kriegs- und Krisengebieten stellen keine homogene Gruppe dar. Im Wesentlichen lassen sie sich drei Gruppen zuordnen:

- Jugendliche und junge Erwachsene, die im Kindes- oder Jugendalter mit ihren Familien aus Kriegs- und Krisengebieten flüchten mussten;
- unbegleitete minderjährige Jugendliche, die sich in einem fremden Land alleine zurecht finden müssen sowie
- die große Gruppe von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die in Deutschland geboren und aufgewachsen sind, deren Eltern aber ursprünglich aus Kriegs- und Krisengebieten nach Deutschland geflüchtet sind. Die Herkunftsländer der Eltern kennen die Jugendlichen nur aus Erzählungen und den Medien und auch die Sprache, die in diesen Ländern gesprochen wird, beherrschen sie in der Regel nur mündlich.

Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben entweder traumatische Erfahrungen in dem Herkunftsland und/oder auf der Flucht selbst gemacht oder kennen deren Auswirkungen durch traumatisierte Familienangehörige (vgl. Boos-Nünning/Di Bernardo/Rimbach/Wolbeck 2009, 23).

Viele der Flüchtlingsjugendlichen mit ungesichertem Aufenthalt bekamen selbst bei guten schulischen Qualifikationen keinen Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, weil entweder keine Arbeitserlaubnis vorhanden war oder Betriebe sich scheuen, diese Jugendlichen in Ausbildung zu nehmen, sei es aus Angst, dass der Auszubildende doch abgeschoben werden könnte, sei es aus Unsicherheit im Umgang mit der „anderen“ Kultur. Ohne eine Sicherung des Lebensunterhalts unabhängig von Transferleistungen ist aber auch die Erteilung eines Aufenthaltstitels und somit eine berufliche und gesellschaftliche Integration nicht möglich.

Eine weitere wesentliche Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist die Vorlage eines Nationalpasses (§5 Aufenthaltsgesetz). Durch die Wirren mancher Bürgerkriege oder die Geburt in Deutschland gestaltet sich die Beschaffung eines Nationalpasses aus dem Herkunftsland als äußerst schwieriger und langwieriger Prozess. Oftmals muss eine Nachregistrierung in den Geburtsorten oder eine Beantragung der Pässe bei den Konsulaten – nach Überprüfung der Identität – stattfinden. Dies ist besonders problematisch für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die in Deutschland geboren und deren Eltern aus dem Libanon eingereist sind. Bei vielen Familien handelt es sich nicht um Nationallibanesen, sondern dem Abstammungsprinzip nach um Türken oder Syrer, d. h. dass die Staatsbürgerschaft sich danach richtet, aus welchem Land die Vorfahren der Jugendlichen und jungen Erwachsenen stammen. Selbst wenn die Eltern der Jugendlichen und jun-

gen Erwachsenen im Libanon geboren sind, können die Groß- oder Urgroßeltern aus der Türkei stammen und irgendwann in den Libanon eingewandert sein.

Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die im Glauben aufwuchsen, Libanesen zu sein und im Besitz einer deutschen Geburtsurkunde sind, müssen sich für die Passbeschaffung also u. U. in Ländern nachregistrieren lassen, die sie nicht kennen und deren Sprache sie nicht sprechen. Auch Namensänderungen, z. B. vom arabischen in einen türkischen Familiennamen, sind an der Tagesordnung – für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen oftmals ein nicht nachvollziehbarer Akt. Obwohl sich viele der Jugendlichen und jungen Erwachsenen durchaus in Deutschland heimisch fühlen, fehlt ihnen nach eigenen Aussagen „ein bestimmtes Zugehörigkeitsgefühl“. Durch den unsicheren Aufenthalt und die damit verbundenen Einschränkungen wie z. B. Reisefreiheit, Erschwernis beim Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, keine Möglichkeit zum Erwerb des Führerscheins und keine Möglichkeit für eine standesamtliche Eheschließung, fehlt es ihnen an Sicherheit, um ihren Lebensmittelpunkt langfristig in Deutschland auf- und auszubauen.

#### **Projekt „Aufenthalt durch Arbeit“**

Aufgabe des AdA-Projekts ist es, genau an den beschriebenen Problemlagen der Zielgruppe anzusetzen.

Zunächst werden die Teilnehmenden im Projekt durch Assessment und Kompetenzbilanzanalysen, Berufsorientierung und Qualifizierung an den Unterrichtstagen auf die Aufnahme einer Ausbildung/Arbeit vorbereitet. Die Kompetenzerfassung findet z. B. über Assessmentaufträge, in denen handwerkliches Geschick und Teamfähigkeit ermittelt werden, sowie durch Tests (Mathematik, Deutsch, Allgemeinbildung, Konzentration, Logik etc.) statt. Ziel ist es, ein individuelles Stärken-/Schwächenprofil als Grundlage für die Berufsorientierung und die Berufswahl zu ermitteln. Vorhandene Lücken sollen durch den zweimal in der Woche stattfindenden Unterricht in Deutsch, Mathematik, Sozialkunde, Grundlagen im Umgang mit dem PC (MS-Office) und berufsbezogener Fachsprache aufgearbeitet werden.

Durch die Vermittlung in Praktika besteht die Möglichkeit, die Arbeitswelt kennenzulernen und sich Ausbildungs- und Arbeitsstellen zu erarbeiten. Hierzu werden im Unterricht telefonische Bewerbung und Bewerbungsgespräche im Rollenspiel eingeübt sowie Bewerbungsunterlagen individuell verfasst. Auf diesem Weg konnten in den letzten zwei Jahren 19 Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung und Beschäftigung vermittelt werden. Unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten, mit denen diese Zielgruppe zu kämpfen hat, handelt es sich um eine gute Vermittlungsquote.

Neben der ohnehin zurückgehenden Beteiligung von Jugendlichen mit ausländischem Pass an der beruflichen Ausbildung seit Mitte der 1990er Jahre (vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung 2005) aufgrund von Arbeitsmarktsegmentation und Arbeitsmarktdiskriminierung (vgl. Uhly/Granato 2006), kommt in der Vermittlung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit ungesichertem Aufenthalt erschwerend hinzu, dass eine intensive Aufklärungsarbeit bei den Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen hinsichtlich der aufenthaltsrechtlichen Problematik notwendig ist. Insofern ist die Förderung von Vielfalt, der Abbau von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus durch eine Erweiterung der interkulturellen Kompetenz der Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit des AdA-Teams. Im Rahmen der Praktikabegleitung wird mit den Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen und Personalverantwortlichen die aufenthaltsrechtliche Situation der Teilnehmer/Teilnehmerinnen thematisiert und bei Bedarf auch der Kontakt zwischen dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin und der Ausländerbehörde hergestellt. Dies ist insbesondere von Nöten, wenn der Betrieb vor der Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages sicher gehen möchte, dass der Jugendliche nicht während der Ausbildung abgeschoben wird. Diese Angst der Unternehmen ist nachvollziehbar, da jede/r Auszubildende neben Zeit auch Geld kostet. Beides möchte das Unternehmen natürlich gewinnbringend investieren. Eine Abschiebung eines/einer Auszubildenden ist also in mehrfacher Hinsicht ein Verlustgeschäft.

Ein weiterer Schwerpunkt in der Projektarbeit ist die Erörterung der aufenthaltsrechtlichen Situation und die damit verbundenen rechtlichen und historischen Hintergründe zum besseren Verständnis für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Ziel hierbei ist, dass die Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Zusammenhänge verstehen und somit auch zu einer besseren Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde bereit sind. Konflikte und Konfrontationen zwischen den Jugendlichen und jungen Erwachsenen und den Mitarbeitern der Ausländerbehörde sind nicht Ziel führend bei den Bemühungen um den Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis, sondern hinderlich. Schlimmstenfalls schrauben sich Konflikte von beiden Seiten so hoch, dass eine vernünftige Zusammenarbeit kaum möglich ist. Größtmögliche Sachlichkeit auf beiden Seiten bietet eine reelle Chance für eine kooperative Zusammenarbeit.

Deshalb arbeitet das AdA-Team eng mit der Ausländerbehörde zusammen. Die Behörde erteilt vor der Aufnahme des Teilnehmers oder der Teilnehmerin in das Projekt Auskunft darüber, ob für die konkrete Person tatsächlich eine Chance besteht, ihren Aufenthalt durch Arbeitsaufnahme und Passbeschaffung zu verbessern. Ist eine Aufenthaltsverbesserung aus rechtlichen Gründen nicht

möglich (anstehende Ausweisung, zu viele Vorstrafen etc.), würde man bei der Aufnahme ins Projekt bei dem/der Teilnehmer/Teilnehmerin falsche Hoffnungen wecken und Enttäuschungen wären vorprogrammiert.

Einzelfälle, die sich als schwierig bzw. rechtlich als sehr komplex herausstellen, werden vom AdA-Team und der Leitungsebene der Ausländerbehörde in regelmäßig stattfindenden Gesprächen erörtert und die weitere Vorgehensweise besprochen. Durch diese Zusammenarbeit konnte in den letzten zwei Jahren bei 18 Teilnehmern/Teilnehmerinnen der Aufenthalt – z. B. von der Fiktionsbescheinigung in eine Aufenthaltserlaubnis oder von einer Duldung in einen Aufenthalt auf Probe – verbessert, bzw. der Aufenthalt auf Probe stabilisiert werden.

Die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des AdA-Beirats stellt die dritte Ebene des Projekts dar. Die Verankerung der Thematik „Menschen mit ungesichertem Aufenthalt“ wird sowohl durch den AdA-Beirat und die dort aufgebauten Netzwerkstrukturen als auch durch Öffentlichkeitsarbeit gewährleistet. Im AdA-Beirat sind Wirtschafts- und Migrantenorganisationen sowie die arbeitsmarktrelevanten Akteure vertreten. Neben den aktuellen Projektentwicklungen und gesetzlichen Veränderungen werden auch Absprachen für die Zusammenarbeit im operativen Alltagsgeschäft getroffen.

Diese dritte Zielebene ist wichtig, um das Bild, das vielfach in den Medien über die Menschen mit ungesichertem Aufenthalt, insbesondere über den Personenkreis aus dem Libanon, erzeugt wird, in ein differenzierteres Licht zu rücken. Auch in dieser community gibt es natürlich viele Jugendliche und junge Erwachsene, die keine Straftaten begehen, gute Schulabschlüsse absolvieren und konsequent ihre berufliche Integration verfolgen. Diese positiven und vielleicht auch unspektakulären Entwicklungen Jugendlicher und junger Erwachsener mit ungesichertem Aufenthalt werden gesellschaftlich und medial allerdings kaum wahrgenommen.

### **Erfahrungen**

Zu Beginn der Projektlaufzeit lief die Gewinnung der Teilnehmer/Teilnehmerinnen schleppend an. Dies hing damit zusammen, dass Jugendliche und junge Erwachsene mit ungesichertem Aufenthalt weit weniger als andere Zielgruppen in den sozialen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen vertreten sind. Aufgrund ihres ungesicherten Aufenthalts haben sie zu vielen Angeboten und Einrichtungen keinen oder nur eingeschränkten Zugang. Außerdem musste das Projekt in den communities erst bekannt werden und es galt, Vertrauen in die Projektarbeit und ins Projektteam aufzubauen. Kooperationspartner wie z. B. das Amt für Soziales und Wohnen, Jobcenter, Arbeitsagentur und Ausländerbehörde sind ebenso wichtig für die

Teilnehmergewinnung wie die Migrantenorganisationen und einzelne, in der community bekannte Personen, die sich für das Projekt stark machen. Mittlerweile besteht eine Warteliste.

Neben den in Ausbildung und Beschäftigung vermittelten Jugendlichen und jungen Erwachsenen gibt es auch zehn Teilnehmer/Teilnehmerinnen, denen in den letzten zwei Jahren wegen unentschuldigter Fehlzeiten oder weiteren Unzuverlässigkeiten gekündigt werden musste. Vergleicht man allerdings den Maßnahmeteil der jungen Menschen (unter 25 Jahre) mit dem der erwachsenen Teilnehmer/Teilnehmerinnen (25 bis 50 Jahre), so stellt man fest, dass bei den erwachsenen Teilnehmern/Teilnehmerinnen nur ein Teilnehmer gekündigt werden musste. Auch in anderen Maßnahmen der Jugendhilfe/Jugendberufshilfe kommt es aufgrund von Unzuverlässigkeiten der jüngeren Teilnehmer/Teilnehmerinnen zu Kündigungen, was wiederum verdeutlicht, dass es sich hierbei um ein jugendspezifisches und nicht um ein kulturelles Problem handelt.

### **Perspektiven**

Die schwierigste Aufgabe für das AdA-Team ist der Abbau von Vorurteilen beziehungsweise der teilweise über Jahrzehnte fest gefahrenen Ängste und Vorbehalte, sowohl bei den Teilnehmern/Teilnehmerinnen als auch in Behörden, Betrieben und der Öffentlichkeit. Das AdA-Team benötigt insofern ein konsequentes Durchhaltevermögen, aber auch eine hohe Frustrationstoleranz. Veränderungen im aufenthaltsrechtlichen Bereich erfordern viel Geduld und einen „langen Atem“, zu dem die Jugendlichen und jungen Erwachsenen immer wieder motiviert werden müssen. Auch auf Seiten der Behörden müssen „dicke Bretter gebohrt werden“, wenn z. B. ein Mitglied einer Familie strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, geraten andere Familienmitglieder schnell in eine Art „Sippenhaftung“. Trotz aller positiven Entwicklungen des Einzelnen werden von Behörden, Betrieben und Gesellschaft aufgrund der Familiengeschichte Hürden und Blockaden aufgebaut, die eine aufenthaltsrechtliche, berufliche und gesellschaftliche Integration massiv erschweren.

Abschließend ist festzuhalten, dass die bisherigen Erfolge des AdA-Projekts sowohl bei einzelnen Teilnehmern/Teilnehmerinnen und in der Zusammenarbeit mit Betrieben und Behörden die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit dieser Arbeit verdeutlichen.

### **Literatur**

Uhly, A./Granto, M. (2006): Junge Menschen ausländischer Nationalität in der dualen Ausbildung – Analysen auf der Grundlage der Berufsbildungsstatistik, Bonn  
Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hg.) (2005): Berufsbildungsbericht, Bonn

Boos-Nünning, U./Di Bernardo, G./Rimbach, B./Wolbeck, I. (2009): Zusammenarbeit mit zugewanderten Eltern – Mythos oder Realität? Essen  
 Nuscheler, F. (1995): Internationale Migration. Flucht und Asyl. Grundwissen Politik, Band 14, Opladen  
 Rethmann, A.-P. (1995): Asyl und Migration, Ethik für eine neue Politik in Deutschland, Schriften des Instituts für Christliche Sozialwissenschaften, Bd. 33, Münster

### Autorin

Ina Wolbeck ist Sozialarbeiterin und Diplom-Pädagogin mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Pädagogik im Übergang Schule/Beruf. Sie arbeitet seit 20 Jahren im Tätigkeitsfeld Menschen aus Kriegs- und Krisengebieten.

## Literatur und Materialien ...

### ... zum Thema Rechtsextremismus



Wolfgang Benz,  
 Thomas Pfeiffer (Hrsg.)

### „WIR oder Scharia“?

Islamfeindliche Kampagnen im Rechtsextremismus

„Heimat statt Minarette“ – „WIR oder Scharia!“: Parolen wie diese stehen für islamfeindliche Kampagnen, mit denen Rechtsextremisten auf den Plan treten. Von der selbsternannten „Bürgerbewegung pro NRW“ über die NPD bis zu Neonazi-Gruppen und rechtsextremistischen Bands

reicht die Reihe derer, die Islamfeindschaft als Vehikel entdeckt haben. Die angebliche „Islamisierung Deutschlands“ ist erklärtermaßen ein „Türöffner“-Thema, um Menschen in der Mitte der Gesellschaft zu erreichen. Dass dies mit Aussicht auf Erfolg geschehen könnte, zeigen Einstellungsstudien und aktuelle, allzu oft pauschalisierende Islam-Debatten. Der Band untersucht Leit motive, Diskursstrategien und Erfolgsaussichten islamfeindlicher Kampagnen. Die Beiträge analysieren Stereotype, Feindbilder, Verschwörungstheorien und deren Auftreten in Wahlkämpfen, Musiktexten und im Web 2.0. Projektberichte aus der schulischen und außerschulischen Praxis erläutern Methoden der Prävention. Materialentwürfe geben Anregungen für die pädagogische Arbeit zu den Themenfeldern Rechtsextremismus, Islam und kulturelle Vielfalt.

ISBN 978-3-89974672-3, 192 S., € 19,80

### Rechtsextremismus



Jugendfeuerwehr fit für Demokratie. Ein Evaluationsbericht. Praxisbuch, Schwalbach i. Ts.: Wochenschau Verlag, 2011

Klare, Heiko/Sturm, Michael (Hg.): „Dagegen!“ Und dann...?! Rechtsextreme Straßenpolitik und zivilgesellschaftliche Gegenstrategien in NRW (Geschichtsort Villa ten Hompel der Stadt Münster/Mobile Beratung im Regierungsbezirk Münster Gegen Rechtsextremismus, für Demokratie (mobim) (Hg.): Geschichtsort Villa ten Hompel Aktuell, Bd. 14), Münster 2011

Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR)/Antifaschistisches Pressearchiv und Bildungszentrum Berlin e. V. (apabiz) (Hg.): Berliner Zustände 2010. Ein Schattenbericht über Rechtsextremismus, Rassismus und Antifeminismus, Berlin 2011

Pilz, Gunter A./Behn, Sabine/Harzer, Erika u. a.: Rechtsextremismus im Sport in Deutschland und im internationalen Vergleich, Köln: Sportverlag Strauß, 2009

### ... zu den Themen Rassismus, Antisemitismus, Antirassismus

Baş, Yasin (Hg.): nach/richten 2010. Muslime in den Medien (herausgegeben für forege – Forschungszentrum für Religion und Gesellschaft), Köln 2011

Benz, Wolfgang im Auftrag des Zentrums für Antisemitismusforschung der Technischen Universität Berlin (Hg.): Handbuch des Antisemitismus. Judenfeindschaft in Geschichte und Gegenwart. Bd. 4: Ereignisse, Dekrete, Kontroversen, Berlin: Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, 2011

Bieber, Christoph/Drechsel, Benjamin/Lang, Anne-Katrin (Hg.): Kultur im Konflikt. Claus Leggewie revisited (Edition Kulturwissenschaft, Bd. 4), Bielefeld: transcript Verlag, 2010

Bielefeld, Ulrich: Nation und Gesellschaft. Selbstthematisierungen in Deutschland und Frankreich, Hamburg: Hamburger Edition HIS Verlagsges. mbH, 2003

Bilstein, Johannes/Ecarius, Jutta/Keiner, Edwin (Hg.): Kulturelle Differenzen und Globalisierung. Herausforderungen für Erziehung und Bildung, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, 2011

Bundesarbeitskreis Arbeit und Leben DGB/VHS (Hg.): Wohin mit der Interkulturellen Bildung? Menschenrechtsbildung und Social Justice Trai-

Grüne Jugend Bundesverband (Hg.): German History X. Aktuelle Tendenzen in der Rechtsextremen-Szene, 3. Aufl., Berlin 2007

Hafeneger, Benno/Becker, Reiner/Brandt, Alexander u. a.: „Mit anderen Augen durch die Welt“.

nings, Empowerment von People of Color und Critical Whiteness – Ansätze für die politische Bildung in der Migrationsgesellschaft. Workshop-Dokumentation, Wuppertal 2009

Darowska, Lucyna/Lüttenberg, Thomas/Machold, Claudia (Hg.): Hochschule als transkultureller Raum? Kultur, Bildung und Differenz in der Universität (Kultur und soziale Praxis), Bielefeld: transcript Verlag, 2010

Hek, Alexandra Martine de /Kampmann, Christine/Kosmann, Marianne u. a.: Fußball und der die das Andere. Ergebnisse aus einem Lehrforschungsprojekt (Gender and Diversity, Bd. 1), Freiburg i. B.: Centaurus Verlag & Media KG, 2011

Jaap, Tanja: „Alle Muslime sind ...“. 50 Fragen zu Islam und Islamophobie, Mülheim a. d. Ruhr: Verlag an der Ruhr GmbH, 2011

Leiprecht, Rudolf (Hg.): Diversitätsbewusste Soziale Arbeit (Politik und Bildung, Bd. 62), Schwalbach i. Ts.: Wochenschau Verlag, 2011

Lüthi, Erika/Oberpriller, Hans/Loose, Anke u. a.: Teamentwicklung mit Diversity Management. Methoden-Übungen und Tools, Bern/Stuttgart/Wien: Haupt Verlag, 2. überarb. und aktual. Aufl., 2010

Primor, Avi/Korff, Christiane von: An allem sind die Juden und die Radfahrer schuld. Deutsch-jüdische Missverständnisse, München/Zürich: Piper Verlag, 2010

Rensmann, Lars/Hagemann, Steffen/Funke, Hajo: Autoritarismus und Demokratie. Politische Theorie und Kultur in der globalen Moderne, Schwalbach i. Ts.: Wochenschau Verlag, 2011

Roth, Roland: Bürgermacht. Eine Streitschrift für mehr Partizipation, Hamburg: edition Körber-Stiftung, 2011

Rudolf, René/Bischoff, Ringo/Leiderer, Eric (Hg.): Protest – Bewegung – Umbruch. Von der Stellvertreter- zur Beteiligungsdemokratie, Hamburg: VSA-Verlag, 2011

Stanicic, Sascha: Anti-Sarrazin. Argumente gegen Rassismus, Islamfeindlichkeit und Sozialdarwinismus (Neue Kleine Bibliothek, Bd. 171), Köln: PapyRossa Verlag, 2011

Zuckermann, Moshe: „Antisemit!“ Ein Vorwurf als Herrschaftsinstrument, Wien: Promedia Verlag, 2010

### ... zum Thema NS-Vergangenheit

Aly, Götz: Warum die Deutschen? Warum die Juden? Gleichheit, Neid und Rassenhass. 1800 bis 1933, Frankfurt a. M.: S. Fischer Verlag, 2011

Brodkorb, Mathias (Hg.): Singuläres Auschwitz? Ernst Nolte, Jürgen Habermas und 25 Jahre „Historikerstreit“. (Endstation Rechts, Bd. 3), Schweinin: Adebora Verlag, 2011

Bundesrechtsanwaltskammer (Hg.): Anwalt ohne Recht. Schicksale jüdischer Rechtsanwälte in Deutschland nach 1933, Berlin: be.bra Verlag GmbH, 2007

Fischer, Henning: ‚Erinnerung‘ an und für Deutschland. Dresden und der 13. Februar 1945 im Gedächtnis der Berliner Republik, Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot, 2011

Korte, Jan/Heilig, Dominic (Hg.): Kriegsverrat. Vergangenheitspolitik in Deutschland. Analysen, Kommentare und Dokumente einer Debatte, Berlin: Karl Dietz Verlag Berlin GmbH, 2011

### ... zum Thema Zuwanderung und Migration

Aubele, Edeltraud/Pieri, Gabriele (Hg.): Femina Migrans. Frauen in Migrationsprozessen (18.-20. Jahrhundert), Sulzbach i. Ts.: Ulrike Helmer Verlag, 2011

Bertelsmann Stiftung (Hg.): Wer gehört dazu? Zugehörigkeit als Voraussetzung für Integration, Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung, 2011

Kortmann, Matthias: Migrantenselbstorganisationen in der Integrationspolitik. Einwanderungsverbände als Interessenvertreter in Deutschland und den Niederlanden (Zivilgesellschaftliche Verständigungsprozesse vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart – Deutschland und die Niederlande im Vergleich, Bd. 6), Münster/New York/München/Berlin: Waxmann Verlag, 2011

Oppong, Marvin (Hg.): Migranten in der deutschen Politik, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, 2011

Tränhardt, Dietrich/Bommes, Michael (Hg.): National Paradigms of Migration Research (Vorstand des Instituts für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) der Universität Osnabrück (Hg.): IMIS-Schriften, Bd. 13), Göttingen/Osnabrück: V&R unipress GmbH/Universitätsverlag Osnabrück, 2010

### **... zu den Themen Interkulturelles Lernen und interkulturelle Gesellschaft**

Allenbach, Birgit/Goel, Urmila/Humrich, Merle u. a. (Hg.): Jugend, Migration und Religion. Interdisziplinäre Perspektiven (Religion – Wirtschaft – Politik. Schriftenreihe des Zentrums für Religion, Wirtschaft und Politik, Bd. 4), Zürich/Baden-Baden: Pano Verlag/Nomos Verlagsgesellschaft, 2011

Altan, Melahat/Foitzik, Andreas/Goltz, Jutta: Eine Frage der Haltung. Eltern(bildungs)arbeit in der Migrationsgesellschaft. Eine praxisorientierte Reflexionshilfe (Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg (Hg.): ajs Arbeitshilfen), 2. Aufl., Stuttgart 2011

Bundesausschuss Politische Bildung – bap (Hg.): Trendbericht Politische Bildung 2011, Schwalbach i. Ts.: Wochenschau Verlag, 2011

Eggert, Susanne: Medien im Integrationsprozess: Motor oder Bremse? Die Rolle der Medien bei der Integration von Heranwachsenden aus der ehemaligen Sowjetunion, München: kopaed, 2010

Freise, Josef/Khorchide, Mouhanad (Hg.): Interreligiosität und Interkulturalität. Herausforderungen für Bildung, Seelsorge und Soziale Arbeit im christlich-muslimischen Kontext. Dokumentation eines Kongresses des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V., des Referates Dialog und Verkündigung, des Bildungswerks der Erzdiözese Köln und der Katholischen Hochschule NRW, 2009 (Studien zum interreligiösen Dialog, Bd. 10), Münster/New York/München/Berlin: Waxmann Verlag, 2011

Geier, Thomas: Interkultureller Unterricht. Inszenierung der Einheit des Differenten (Bildung und Gesellschaft), Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, 2011

Kunz, Thomas/Puhl, Ria (Hg.): Arbeitsfeld Interkulturalität. Grundlagen, Methoden und Praxisansätze der Sozialen Arbeit in der Zuwanderungsgesellschaft (Studienmodule Soziale Arbeit), Weinheim/München: Juventa Verlag GmbH, 2011

Maedler, Jens (Hg.): TeilHabeNichtse. Chancengerechtigkeit und kulturelle Bildung (Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e. V. (BKJ) (Hg.): Kulturelle Bildung, vol. 4), München: kopaed, 2008

Neumann, Ursula/Schneider, Jens im Auftrag der Heinrich-Böll-Stiftung e. V. (Hg.): Schule mit Migrationshintergrund, Münster/New York/München u. a.: Waxmann Verlag, 2011

Ostendorf, Heribert (Hg.): Kriminalität der Spätaussiedler – Bedrohung oder Mythos? Abschlussbericht einer interdisziplinären Forschungsgruppe, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2007

Schmiz, Antonie: Transnationalität als Ressource? Netzwerke vietnamesischer Migrantinnen und Migranten zwischen Berlin und Vietnam (Kultur und soziale Praxis), Bielefeld: transcript Verlag, 2011

Spies, Tina: Migration und Männlichkeit. Biographien junger Straffälliger im Diskurs (Kultur und soziale Praxis), Bielefeld: transcript Verlag, 2010

Trautmann, Matthias/Wischer, Beate: Heterogenität in der Schule. Eine kritische Einführung. Lehrbuch, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, 2011

Walter, Christian/Oebbecke, Janbernd/Ungern-Sternberg, Antje von u. a.(Hg.): Die Einrichtung von Beiräten für Islamische Studien (Schriften zum Religionsrecht, Bd. 2), Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2011

Wowereit, Klaus/Richter, Franziska (Hg.): Ich wär gern einer von uns. Geschichten übers Ein- und Aufsteigen (herausgegeben für die Friedrich-Ebert-Stiftung), Berlin: Verlag J.H.W. Dietz Nachf., 2011

### **... zu den Themen Jugendarbeit und Jugendhilfe**

Brinkmann, Heinz Ulrich/Frech, Siegfried/Posselt, Ralf-Erik (Hg.): Gewalt zum Thema machen. Gewaltprävention mit Kindern und Jugendlichen (Bundeszentrale für politische Bildung/Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg/Gewaltakademie Villigst (Hg.): Themen und Materialien), überarb., erweitert. Neuaufl., Bonn 2011

Hofmann, Saskia: Yes she can! Konfrontative Pädagogik in der Mädchenarbeit (Gender and Diversity, Bd. 2), Freiburg i. B.: Centaurus Verlag & Media KG, 2011

## **Nachrichten**

### **Website der Mobilen Beratung im Regierungsbezirk Köln**

Die „Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus im Regierungsbezirk Köln“ (RB Köln) hat eine neue Internetseite: [www.mbr-koeln.de](http://www.mbr-koeln.de). Unter dem Menüpunkt „Aktuelles“ finden sich Hinweise auf

Aktivitäten der Info- und Bildungsstelle sowie ihrer Kooperationspartner und Berichte über Aktionen gegen Rechtsextremismus im RB Köln. „Über uns“ stellt die Arbeit der Mobilen Beratung im Allgemeinen vor. Unter der Rubrik „Vor Ort“ sind Informationen über die rechtsextremen Szenen in den verschiedenen Kreisen des Regierungsbezirks zu finden; diese werden halbjährlich aktualisiert. Die Website bietet darüber hinaus verschiedene „Materialien“ an, u. a. den Newsletter der Infostelle sowie Veröffentlichungen, die über das NS-Dokumentationszentrum zu beziehen sind.

### **Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage in NRW**

Seit Mitte September 2011 sind acht Grundschulen und 229 weiterführende Schulen in NRW Mitglied im Netzwerk Schule ohne Rassismus (SoR). Damit gehen landesweit 200.000 SchülerInnen an eine SoR; das sind zehn Prozent der SchülerInnen an weiterführenden Schulen.

Infos: Renate Bonow, Landeskoordination Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage NRW, RAA Hauptstelle, Tiegelstr. 27, 45141 Essen, Tel: 02 01 / 8 32 83 01

[schule-ohne-rassismus-nrw@netcologne.de](mailto:schule-ohne-rassismus-nrw@netcologne.de)

[www.raa.de/schule-ohne-rassismus.html](http://www.raa.de/schule-ohne-rassismus.html)

[www.schule-ohne-rassismus.org](http://www.schule-ohne-rassismus.org)

### **Übermittlungspflicht für Bildungseinrichtungen aufgehoben**

Schulen, Kindergärten und andere Bildungseinrichtungen müssen künftig Ausländerbehörden nicht mehr über Kinder und Jugendliche informieren, die ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus in Deutschland leben. Eine entsprechende Gesetzesänderung wurde Anfang Juli vom Bundestag beschlossen. Die Bundesregierung begründete die Gesetzesänderung damit, dass Kinder und Jugendliche keine Verantwortung dafür tragen, dass ihr Aufenthalt unrechtmäßig sei. Daher dürfe ihr Recht auf Bildung nicht eingeschränkt werden. Oppositionsparteien und Flüchtlingshilfsorganisationen begrüßten den Beschluss, forderten jedoch eine weiter reichende Regelung.

Infos: Netzwerk Migration in Europa e. V., Limonenstr. 24, 12203 Berlin, Tel: 0 30 / 84 10 92 67, [mub@migration-info.de](mailto:mub@migration-info.de),

[www.migrationinfo.de/mub\\_artikel.php?](http://www.migrationinfo.de/mub_artikel.php?Id=110601)

[Id=110601](http://www.migrationinfo.de/mub_artikel.php?Id=110601)

### **Ein Auslandsjahr für Jugendliche aus Zuwandererfamilien**

Aktion Sühnezeichen Friedensdienste (AFS) fördert Jugendliche aus Einwandererfamilien in Deutschland mit Stipendien. Die BewerberInnen sollten bei Abreise zwischen 15 und 18 Jahren alt sein, im Oktober des Vorjahres in der Regel die 9., 10. oder 11. Klasse einer deutschen Schule (egal welchen Schultyps) besuchen oder die

Hauptschule abgeschlossen haben. Mindestens ein Elternteil muss im Ausland geboren sein.

Bewerbungsschluss: 15. Oktober (Abreise im Sommer des Folgejahres) und 15. Mai (Abreise Anfang des Folgejahres).

Möglichkeiten: Teilnahme am Austauschprogramm des AFS weltweit – zur Auswahl stehen an die 50 Länder (ausgenommen sind Australien, Neuseeland und Kanada).

Entscheidungsverfahren: Nach Eingang der Bewerbungsunterlagen und der LehrerInnenempfehlung nehmen alle BewerberInnen an einer Auswahlveranstaltung der lokalen AFS Komitees teil. Ein Stipendiausschuss entscheidet über die Vergabe der Stipendien.

Weitere Informationen zu AFS Interkulturelle Begegnungen e. V. finden sich unter [www.afs.de](http://www.afs.de). Unter [www.afs.de/stipendien](http://www.afs.de/stipendien) kann das Bewerbungsformular heruntergeladen werden.

## **Termine**

### **Integration sichert Zukunft und Zusammenhalt**

5. Integrationskongress des Landes NRW

Termin: 17. Oktober 2011

Ort: Solingen

Infos: Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW, Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf,

[www.mais.nrw.de/03\\_Integration/001\\_aktuelles/index.php](http://www.mais.nrw.de/03_Integration/001_aktuelles/index.php)

### **Tagungsreihe „Blickwinkel. Antisemitismus in der Migrationsgesellschaft“:**

#### **Bildungsraum Lebenswelt**

Termin: 26.-27. Oktober 2011

Ort: Berlin

Infos: Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“, Veronika Sellner, Lindenstr. 20-25, 10969 Berlin, Tel: 0 30 / 25 92 97-0

[sellner@stiftung-evz.de](mailto:sellner@stiftung-evz.de)

[www.stiftung-evz.de/blickwinkel](http://www.stiftung-evz.de/blickwinkel)

### **Seminar zu Rechtsextremismus „Aus der Mitte der Gesellschaft“**

Termin: 31. Oktober - 04. November 2011

Ort: Düsseldorf

Infos: DGB-Bildungswerk NRW e. V., Bismarckstr. 77, 40210 Düsseldorf, Tel: 02 11 / 17 52 32 12

[verdi@dgb-bildungswerk-nrw.de](mailto:verdi@dgb-bildungswerk-nrw.de)

[www.dgb-bildungswerk-nrw.de](http://www.dgb-bildungswerk-nrw.de)

### **Tagung „Gesellschaftliche Teilhabe und Selbstorganisation von jungen Flüchtlingen durch freiwilliges Engagement fördern“**

Termin: 25-26. November 2011

Ort: Köln

-----  
Infos: Stiftung Mitarbeit, Bornheimer Str. 37,  
53111 Bonn, [fwe-fluechtlinge@mitarbeit.de](mailto:fwe-fluechtlinge@mitarbeit.de)  
[www.mitarbeit.de](http://www.mitarbeit.de)

**Ungleichwertigkeitsvorstellungen in der  
Einwanderungsgesellschaft** (Arbeitstitel)

Praxisorientierte Fachtagung des IDA-NRW im  
Rahmen des XENOS-Projektes „AufRecht“

Termin: 6. Dezember 2011

Ort: Köln

Infos: IDA-NRW, Birgit Rheims, Volmerswerther  
Str. 20, 40221 Düsseldorf, Tel: 02 11 / 15 92 55-5,  
[info@ida-nrw.de](mailto:info@ida-nrw.de)

**Für eine „andere Welt“?**

**Beiträge der Rassismuskritik zur Veränderung  
gesellschaftlicher Verhältnisse**

Eine Fachtagung des IDA-NRW in Kooperation  
mit Prof. Dr. Paul Mecheril, Universität Oldenburg

Themen:

1. Normative Referenzen der Rassismuskritik

Vortrag: Prof. Dr. Micha Brumlik, Universität  
Frankfurt a. M.; Kommentierung: Prof. Dr. Astrid  
Messerschmidt, Pädagogische Hochschule Karls-  
ruhe

2. Subjekte der Veränderung – Veränderung der  
Subjekte

Vortrag: Prof. Dr. Mark Schrödter, Universität  
Kassel und Andrea J. Vorrink, Universität Lüne-  
burg; Kommentierung: Prof. Dr. Stephan Bund-  
schuh, Fachhochschule Koblenz

3. Orte der Veränderung – Veränderung der Orte

Vortrag: Dr. Manuela Bojadžijev, TU Berlin; Kom-  
mentierung: Prof. Dr. Krassimir Stojanov, Univer-  
sität der Bundeswehr München

Termin: 09.-10. Dezember 2011

Ort: Münster

Infos: IDA-NRW, Anne Broden, Volmerswerther  
Str. 20, 40221 Düsseldorf, Tel: 02 11 / 15 92 55-5,  
[info@ida-nrw.de](mailto:info@ida-nrw.de) ; [www.ida-nrw.de](http://www.ida-nrw.de)